

Vertrag

über den Verkauf eines Anspruchs auf Anrechnung (von
Teilen) einer Ökokontomaßnahme als
Kompensationsmaßnahme

Vertragsnr.: B17-001/19

Aktenzeichen: 8533/37/59

Zwischen dem Freistaat Sachsen,
vertreten durch den Staatsbetrieb Sachsenforst –
Forstbezirk Bärenfels
Alte Böhmisches Str. 2
01773 Altenberg, Bärenfels
dieser vertreten durch dessen Leiter Dr. Sven Irrgang
oder dessen Vertreter(in) im Amt

im Folgenden "SACHSENFORST" genannt

und der Grundstücksgemeinschaft Luckner-Koch
Meraner Str. 14
01217 Dresden
diese vertreten durch Dr. Th. Luckner

im Folgenden "Vertragspartner" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. SACHSENFORST hat folgende Maßnahme(n) als Ökokontomaßnahme(n) gem. § 11 SächsNatSchG i. V. m. § 2 SächsÖkoVO bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde beantragt und die Eignung der Fläche und der Maßnahme für das Ökokonto bestätigt bekommen (Anlage 3):
 - **Neuanlage von Wald und einer Streuobstwiese, Gemarkung Bärenstein, Flstk. 722/7** (insgesamt 6,25 ha bestätigte Ökokontofläche)
 - Die Maßnahme wurde nach der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ von SACHSENFORST mit 448.600 WE bewertet.
2. Der Vertragspartner erwirbt den Anspruch auf Anrechnung von Anteilen dieser Maßnahme(n) als naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme nach § 9 SächsNatSchG zur Kompensation der Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie als forstrechtliche Ersatzmaßnahme nach § 8 SächsWaldG zur Kompensation einer Waldumwandlung durch die Baumaßnahme:
 - **Waldidylle, Ergänzungssatzung für Flstk. 322/6**
3. SACHSENFORST überträgt dem Vertragspartner von der/den in Nr. 1 benannten Maßnahme(n) folgende Anteile des Anspruchs auf Anrechnung:
 - **0,6 ha** mit einer voraussichtlichen rechnerischen Ökopunktaufwertung von insgesamt 43.066 WE
4. Die Lage des zugeordneten Maßnahmenanteils ist in der Karte (Anlage 2) dargestellt.
5. Der anrechnungsfähige Wert der Maßnahme ergibt sich aus der Abschlussbewertung der genehmigenden Behörde gemäß § 5 SächsÖkoVO.

§ 2

Reservierungszeit

SACHSENFORST reserviert dem Vertragspartner den Anspruch auf Anrechnung bis zum 31.12.2019. Der Reservierungszeitraum kann auf Antrag in schriftlicher Form verlängert werden.

§ 3

Entgelte

1. SACHSENFORST erhält für die Reservierung des Anspruchs auf Anrechnung als naturschutzrechtliche/forstrechtliche Ersatzmaßnahme ein Entgelt in Höhe von jährlich 360,00 € zzgl. Umsatzsteuer für jedes begonnene Kalenderjahr. Das Reservierungsentgelt wird erstmalig für das Kalenderjahr 2019 fällig.
2. SACHSENFORST erhält für die Übertragung des Anspruchs auf Anrechnung als naturschutzrechtliche/forstrechtliche Ersatzmaßnahme nach § 1 Nr. 3 vom Vertragspartner ein Entgelt von 18.000,00 € zzgl. Umsatzsteuer.
3. Im Entgelt sind Personalkosten des Freistaates Sachsen enthalten. Es liegt in der Zuständigkeit des Vertragspartners, bei Inanspruchnahme von Fördermitteln eine Erstattungsfähigkeit dieses Kostenanteils nach dem für den Vertragspartner im konkreten Einzelfall maßgeblichen Zuwendungsrecht zu prüfen.

§ 4

Abnahme

1. SACHSENFORST wird den Vertragspartner innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige des ausgleichspflichtigen Eingriffs (Baubeginn) gem. § 6 oder Ablauf der Reservierungszeit gem. § 2 zur Abnahme auffordern. Die Abnahme ist nach Anlage 4 zu protokollieren.
2. Die Abnahme erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Abnahmeaufforderung.
3. Der Vertragspartner informiert nach eigenem Ermessen die zuständige Behörde über die Abnahme und sorgt bei Bedarf dafür, dass die Vertreter der betroffenen Behörde an der Abnahme teilnehmen.
4. Sofern innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Abnahmeaufforderung durch Verschulden des Vertragspartners die Abnahme nicht zustande kommt, gilt die Maßnahme als abgenommen.

§ 5

Zahlungsweise

1. Der Vertragspartner vergütet SACHSENFORST die Übertragung der anerkannten Ansprüche auf Anrechnung der Ersatzmaßnahme durch Zahlung eines rein flächenbezogenen Entgelts.
2. Das Entgelt für die Reservierung der Maßnahme wird durch SACHSENFORST dem Vertragspartner innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsunterzeichnung in Rechnung gestellt. Bei Verlängerung des Reservierungszeitraumes erfolgt die Rechnungsstellung jährlich zum 31.03.
3. Das Entgelt für die Übertragung des Anspruchs auf Anrechnung wird durch SACHSENFORST nach der Abnahme gem. § 4 in Rechnung gestellt.
4. Die Entgeltbeträge sind jeweils Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Der Umsatzsteuersatz wird entsprechend den jeweils geltenden Regelungen zur Umsatzbesteuerung von Einkünften des Staatsbetriebes SACHSENFORST erhoben und kann sich verändern.
5. Die Entgeltbeträge sind durch den Vertragspartner binnen 4 Wochen nach Rechnungslegung einzuzahlen. Als Einzahlungstag gilt jeweils der Tag der Gutschrift bei der Zahlstelle.
6. Bei Nichteinhaltung der gesetzten Zahlungsfristen ist SACHSENFORST berechtigt, vom Fälligkeitstag an für den Fall des Verzuges Verzugszinsen gem. § 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), mindestens aber in Höhe von 6 v. H., sowie den Ersatz sonstiger nachweisbarer Verzugschäden zu fordern. Außerdem zahlt der Vertragspartner für jedes außergerichtliche Mahnschreiben 5,00 EUR.

§ 6

Übertragung des Anspruchs auf Anrechnung

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Erlangung des Baurechtes unter Vorlage des einschlägigen Abschnittes zur vertragsgegenständlichen Ersatzmaßnahme(n) (in Kopie) gegenüber SACHSENFORST anzuzeigen.
2. Die Vornahme des ausgleichspflichtigen Eingriffs (Baubeginn) ist innerhalb von 4 Wochen gegenüber SACHSENFORST anzuzeigen.
3. Die Übertragung des Anspruchs auf Anrechnung erfolgt, sobald der Zahlungseingang nach § 5 Nr. 5 bei SACHSENFORST erfolgt ist.

§ 7

Kündigung

1. Der Vertragspartner kann den Vertrag bis zum Beginn der Vornahme des ausgleichspflichtigen Eingriffs (Baubeginn) kündigen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Fall der Kündigung die zuständige Behörde über die Kündigung zeitgleich schriftlich zu informieren. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass die von diesem Vertrag betroffenen Maßnahmen aus den Antragsunterlagen, dem Genehmigungsbeschluss und die Zuordnung im Kompensationsflächenkataster des Landkreises entfernt werden. Den Nachweis darüber hat der Vertragspartner in geeigneter Form SACHSENFORST vorzulegen. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn die unter § 1 Nr. 1 dieses Vertrages benannte(n) Maßnahme(n) nicht mehr dem unter § 1 Nr. 2 benannte Vorhaben zugeordnet ist/sind.
2. Der Vertrag kann durch den Vertragspartner fristlos gekündigt werden, wenn SACHSENFORST trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit zweimaliger Fristsetzung die vereinbarten Leistungen schuldhaft nicht oder nicht vollständig erbringt.
3. Der Vertrag kann durch SACHSENFORST insbesondere fristlos gekündigt werden, wenn der Vertragspartner
 - a) Das Entgelt gemäß § 3 nicht oder wiederholt nicht fristgerecht zahlt oder
 - b) über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde oder der Vertragspartner sonstig zahlungsunfähig wird oder
 - c) der Vertragspartner in sonstiger Weise erheblich gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt und trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des vertragswidrige Verhalten fortsetzt.
4. Im Falle einer fristlosen Kündigung gem. Nr. 3 erhält SACHSENFORST eine Ausfallentschädigung in Höhe von 10 v. H. des Entgeltes nach § 3 Nr. 2.

§ 8

Allgemeine Pflichten der Vertragsparteien

1. SACHSENFORST verpflichtet sich zur Herstellung, Entwicklungspflege und Unterhaltung der in § 1 Nr. 1 genannten Maßnahme(n).
2. SACHSENFORST erbringt seine Leistung(en) auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der allgemeinen Erfahrungen von SACHSENFORST sowie bei Verwendung oder Verarbeitung von Material unter Beachtung der Angaben der Hersteller, soweit diese SACHSENFORST bekannt sind oder bekannt gemacht werden.
3. SACHSENFORST behält sich vor, zur Ausführung einzelner Leistungen der Planung, Herstellung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahme(n) Dritte einzusetzen.
4. Als Regelwerk für die fachliche Planung und Durchführung von mit Forstpflanzungen verbundenen Kompensationsmaßnahme(n) gelten die aktuellen Waldbaugrundsätze für den Staatswald des Freistaates Sachsen und die gültigen Richtlinien zu den Waldentwicklungstypen. Für die Auswahl des Pflanzgutes sind die Bestimmungen des Gesetzes über forstliches Vermehrungsgut (FoVG) in der jeweils gültigen Fassung und die aktuellen Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen maßgeblich.

§ 9

Haftung

1. SACHSENFORST haftet neben der vertraglichen Verpflichtung auf mängelfreie Umsetzung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch die Umsetzung der Waldersatzmaßnahme durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln seiner Bediensteten oder Beauftragten entstehen.
2. Der Vertragspartner leistet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Ersatz für alle Schäden, die SACHSENFORST bei der Durchführung der Kompensationsmaßnahme entstehen, soweit sie vom Vertragspartner, seinen Bediensteten oder in seinem Auftrag handelnde Personen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden. Der Vertragspartner stellt SACHSENFORST von allen begründeten Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte infolge eines von dem Vertragspartner, seinen Bediensteten oder in seinem Auftrag handelnden Personen zu vertretenden Schadens gegenüber SACHSENFORST geltend machen. Wenn der Freistaat Sachsen aus einem solchen Anlass einen Rechtsstreit führt, verpflichtet sich der Vertragspartner, die Kosten und Folgen eines solchen Rechtsstreites zu tragen. Die Einrede der mangelhaften Prozessführung ist ausgeschlossen. SACHSENFORST verpflichtet sich, im Falle der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Dritter den Vertragspartner umgehend zu benachrichtigen.
3. SACHSENFORST haftet nicht für die Beeinträchtigung, die Beschädigung oder den Untergang der Ökokontomaßnahme(n), soweit dies auf höhere Gewalt, die Einwirkung Dritter oder auf Handlungen des Vertragspartners zurückzuführen ist.

§ 10

Gewährleistung

1. SACHSENFORST garantiert, dass der durch die Ökokontomaßnahme begründete Anspruch auf Anrechnung nach § 1 Nr. 3 nicht bereits anderweitig verkauft oder übertragen wurde.
2. SACHSENFORST garantiert, dass der Anteil der Ökokontomaßnahme nach § 1 Nr. 3 durch SACHSENFORST an keinen anderen Eingriff nach SächsNatSchG oder SächsWaldG vertraglich gebunden wird.
3. Sofern ein Grundstück oder ein Teil eines Grundstückes, auf dem eine Kompensationsmaßnahme lastet, veräußert werden soll, wird SACHSENFORST zu Gunsten und auf Kosten des Vertragspartners eine entsprechende Grunddienstbarkeit oder beschränkt persönliche Dienstbarkeit bestellen.

§ 11

Geltung des BGB

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweiligen Fassung.

§ 12

Schriftform

Abweichungen von den Bestimmungen dieses Vertrages, sowie Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie weitere Vereinbarungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich nächst zulässige Bestimmung, welche dem Vertragszweck am nächsten kommt.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der für SACHSENFORST zuständige Gerichtsstand, soweit kein abschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

Anlagen:

- Anlage 1 Reservierungsbestätigung zur Ökokontomaßnahme auf nachfolgenden Flurstücken
- Anlage 2 Lageplan
- Anlage 3 Ökokontobescheid der zuständigen Naturschutzbehörde der in § 1 Nr. 1 benannten Maßnahme(n) und Maßnahmenbeschreibung aus dem Ökokontoantrag
- Anlage 4 Protokoll zur Abnahme

Zur Anerkennung unterzeichnen:

Für den Vertragspartner

Dresden, den 10.06.19

(Stempel)

Unterschrift

Für den
Staatsbetrieb Sachsenforst

Bärenfels, den 17.06.2019

(Stempel)

Unterschrift

Staatsbetrieb Sachsenforst
Forstbezirk Bärenfels
Alte Böhmisches Str. 2
01773 Altenberg
Tel.: 03 50 52 / 813-0
Fax: 03 50 52 / 613-28

Anlage 1: Reservierungsbestätigung zur Ökokontomaßnahme auf nachfolgenden Flurstücken

zum Vertrag Nr. B17-001/19

Vertragspartner: Grundstücksgemeinschaft Luckner-Koch
Bauvorhaben: Waldidylle, Ergänzungssatzung für Flstk. 322/6

Es handelt sich um die mit dem Bescheid des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Az.: 28-NA-364.47/1/34/2) vom 10.12.2018 bestätigte Ökokontomaßnahme.

Grundstückseigentümer/in der Fläche zur Ökokontomaßnahme: Freistaat Sachsen (Staatsbetrieb Sachsenforst)
verfügbare Fläche zur Ökokontomaßnahme: Freistaat Sachsen (Staatsbetrieb Sachsenforst)

Im Vertrag reservierte Fläche:

Gemarkung	Flurstück	Fläche (m ²)	Bemerkung
Bärenstein	722/7	6000	Neuanlage von Wald und einer Streuobstwiese
Summe		6000	

Reservierungsbestätigung für die Baugenehmigungsbehörde

Der Vertragspartner hat das Recht, die Maßnahmen unter den Bedingungen des oben genannten Vertrages für das benannte Bauvorhaben als Ersatzaufforstungsmaßnahme in die Bauantragsunterlagen aufzunehmen.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst sichert zu, die Maßnahmen im Rahmen seines Kompensationspools zweckgebunden für den Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsbedingungen zu reservieren.

Bestätigung (Sachsenforst – Forstbezirk Bärenfels):

G. J. J. 17.06.2019

Ort/Datum

Staatsbetrieb Sachsenforst
Forstbezirk Bärenfels
Alte Böhmisches Str. 2
01773 Altenberg
Tel.: 03 50 52 / 613-0
Fax: 03 50 52 / 613-28

Unterschrift/Stempel

Anlage 2:
Ökologemaßnahme
Erstaufforstung und
Streubstweise Bärenstein

Gemarkung Bärenstein
Flstk. 722/7

Vertragsfläche:
0,6 ha

-  ÖKM Erstaufforstung und Streubstweise
-  reservierte Fläche GG Luckner-Koch
-  Flurstück mit Nr.
-  Gemarkung

Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des
Herausgebers zulässig.

Herausgeber: Staatsbetrieb Sachsenforst, Geschäftsleitung
Niederl. 33 Neue Geschäftsbauern,
Naturdienstleistungen, Erholungsvorsorge
Bismarckstr. 34
01796 Pirna OT Graupa
Tel.: (03501)542-0 Fax: (03501)542-213
e-mail: poststelle.sbs@smul.sachsen.de



1:3.000





Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Landratsamt
Referat Naturschutz

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Staatsbetrieb Sachsenforst
Forstbezirk Bärenfels
Alte böhmische Straße 2
01773 Altenberg

Datum: 10.12.2018
 Amt/Bereich: Umwelt
 Ansprechpartner/in: Andrea Riedel
 Besucheranschrift: Weißeritzstraße 7
 01744 Dippoldiswalde
 Gebäude/Zimmer: DW.HG.310
 Telefon: +49 3501 515 3432
 Telefax: +49 3501 515 8 3432
 Unser Zeichen: 28-NA-364.47/1/34/2
 E-Mail: Andrea.Riedel@landratsamt-pirna.de

Antrag auf Anerkennung des Vorhabens „Neuanlage von Wald und einer Streuobstwiese auf Teilen des Flurstückes 722/7 der Gemarkung Bärenstein“ als Ökokonto-Maßnahme gem. §11 Abs. 1 S. 1 SächsNatSchG und §2 Abs. 2 SächsÖKoVO
 Ihr Antrag vom 20. Juni 2018 mit Maßnahmendokumentation

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erläßt folgenden

Bescheid**I. Entscheidung**

1. Die Eignung der Maßnahme „Neuanlage von Wald und einer Streuobstwiese auf Teilen des Flurstückes 722/7 der Gemarkung Bärenstein“ als Ökokontomaßnahme kann teilweise bestätigt werden.
2. Die Maßnahme wird im Kompensationsflächenkataster (KoKa-Nat) unter der Nummer 628-17-008-WA geführt.
3. Die eingereichten Antragsunterlagen vom 20. Juni 2018 und die durch die untere Naturschutzbehörde angepasste Bilanzierung sind Bestandteil dieses Bescheides und für die Anerkennung und Umsetzung der Maßnahme verbindlich.
4. Für die beantragte Maßnahme werden 448.600 vorläufige Ökopunkte anerkannt.
5. Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungsgebühren festgesetzt.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hauptsitz:
Schloßhof 2/4
01796 PirnaTelefon: +493501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: +493501 515-1199
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Montag 08:00 - 12:00 Uhr
 Dienstag/Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr
 13:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch Schließtag
 Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro (PIR, FTL, DW)

Montag 08:00 - 16:00 Uhr
 Dienstag/Donnerstag 08:00 - 18:00 Uhr
 Mittwoch 08:00 - 13:00 Uhr
 Freitag 08:00 - 13:00 Uhr

Schließtage: Tag nach Himmelfahrt, 02. und 30.10.2017, 24. und 31. Dezember des Jahres

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE31XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920



6. Der Bescheid ist an die folgenden Nebenbestimmungen gebunden:

II. Nebenbestimmungen

1. Die untere Naturschutzbehörde ist über die Inanspruchnahme der Maßnahme durch Eingriffsverursacher zu informieren. Die abgeschlossenen Verträge sind der unteren Naturschutzbehörde als Kopie zu übersenden.
2. Das Grünland der Streuobstwiese ist extensiv zu bewirtschaften. Dies bedeutet die Wiese ein- bis zweimal jährlich zu mähen oder eine extensive Beweidung mit Nachmahd oder Heunutzung mit Nachbeweidung. Bei Beweidung ist zu sichern, dass die Bäume nicht durch das Weidevieh beschädigt werden (Verbiss, Schäle, Wurzelschäden).
3. Die Maßnahme ist entsprechend des Bewirtschaftungszieles dauerhaft zu pflegen, zu unterhalten.
4. Es besteht ein Auflagenvorbehalt, sofern gegenüber der vorliegenden Planung Abweichungen entstehen. Insbesondere

III. Begründung

Mit Ihrem Schreiben vom 20. Juni 2018 beantragten Sie beim Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterzgebirge die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zur Anerkennung der Maßnahme „Neuanlage von Wald und einer Streuobstwiese auf Teilen des Flurstückes 722/7 der Gemarkung Bärenstein“ als Ökokonto-Maßnahme gem. § 11 Abs. 1 S. 1 SächsNatSchG und § 2 Abs. 2 SächsÖKoVO.

Die naturschutzrechtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als untere Naturschutzbehörde ergibt sich sachlich aus § 47 Abs. 1 SächsNatSchG i. V. m. § 16 BNatSchG, § 11 Abs. 2 SächsNatSchG und § 2 Abs. 2 SächsÖKoVO sowie örtlich aus § 3 Abs. VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG.

Im Rahmen der Antragstellung wurde ein Maßnahmenkonzept mit Bewertungsvorschlag der Maßnahme auf Grundlage der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ (SMUL, Mai 2009) sowie der Nachweis über die Flächenverfügbarkeit eingereicht. Die Antragsunterlagen enthalten damit die gem. § 2 Abs. 1 SächsÖKoVO erforderlichen Angaben.

Die Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen hinsichtlich der Eignung der Maßnahme i. S. v. § 1 SächsÖKoVO ergab nur in Teilen ein positives Prüfergebnis. Die Maßnahme führt zu einer ökologischen Aufwertung der Fläche. Es handelt sich um die Erstaufforstung von Wald auf einer bisher als Acker genutzten Fläche. Die Maßnahme beinhaltet weiterhin die Anlage eines gestuften Waldrandes, eines sonstigen Gehölzbestandes und einer Streuobstwiese. Insbesondere durch die Erweiterung der Streuobstwiese wird der Strukturreichtum im Bereich Bärenstein erweitert. Sie ist daher für die Aufnahme ins Ökokonto geeignet und wird aus naturschutzfachlicher Sicht unterstützt.

Dem Bewertungsvorschlag anhand der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ wird jedoch nicht gefolgt, da sich in der Biotopaufwertung ein Berechnungsfehler befindet. Demnach liegt der Differenzwert, der sich bei der Umwandlung von Ackerbrache (AW: 10) in eine Feldhecke (PW: 12) ergibt bei 7, statt 12. Eine Änderung des



fehlerhaften Wertes ergibt eine Steigerung der Punktwerte. Auch bei der Betrachtung der Funktionsaufwertung konnte eine Steigerung der Gesamtpunktzahl erreicht werden. Insgesamt werden für die beantragte Maßnahme 448.600 vorläufige Ökopunkte anerkannt.

In Anlehnung an § 4 Abs. 1 Nr. 3 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) ist der Adressat von der Zahlung der Verwaltungskosten befreit. Die Bescheiderteilung erfolgt im vorliegenden Fall überwiegend im öffentlichen Interesse. Auslagen sind dem Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge nicht entstanden.

IV. Hinweis

Dieser Bescheid ersetzt keine eventuell notwendigen Gestattungen und Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Riedel

Anlage: KoKaNat-Auszug

Antrag – Ökokontomaßnahme



Sachsenforst

Antrag auf Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zur Durchführung nachfolgender Maßnahme als Ökokontomaßnahme nach § 9a des SächsNatSchG:

Allgemein	Maßnahmebezeichnung:	Erstaufforstung stillgelegtem Ackerland und Neuanlage einer Streuobstwiese in der Gemarkung Bärenstein Flrstk. 722/7		
	Maßnahmenummer:		Maßnahmefläche:	6,25 ha
	Sachsenforst-Forstbezirk:	Bärenfels	Waldort:	noch nicht erfasst
	Gemarkungen:	Bärenstein	Flurstück:	722/7

derzeitiger Zustand (Ausgangsbiotopzustand):

Ackerbrache - 81100, Intensives Grünland - 41300

Zielzustand (Planbiotop):

Auf der Fläche der Ackerbrache soll eine Laubwaldaufforstung auf ca. 2,6 ha entstehen, diese besteht aus verschiedenen Baumartenquartieren (Pappel, Rotbuche, Bergahorn). Ebenso werden zwei Quartiere Europäische Lärche auf ca. 2 ha angelegt. Eine Waldrandgestaltung auf 1,0 ha sowie eine Hecke auf ca. 0,05 ha sorgen für verschiedene ökologische Effekte. Die alte, mittlerweile nur noch rudimentär vorhandene Streuobstwiese wird auf ca. 0,6 ha neu angelegt. Dabei ist anzumerken, dass große Teile der ehemaligen Streuobstwiese als artenarmes Intensivgrünland genutzt wurden, ebenso entsteht der größte Teil der 100 m langen mit zwei Pflanzreihen versehenen Feldhecke auf der beschriebenen Form der Grünlandnutzung.

Durch die verschiedenen Baumarten bietet die Aufforstung einer Vielzahl an schützenswerter Individuen der Flora- und Fauna des Osterzgebirges Lebensraum, vor allem der Streuobstwiese und Feldhecke wird hierbei ein hoher ökologischer Wert zugerechnet. Die Funktion der Luftgeneration durch die neu entstandene Wald, bzw. Gehölzstrukturen wird ebenso erfüllt. Weiterhin führt die unterschiedliche Durchwurzelung der Bäume und Sträucher (Flach-, Herz-, Pfahlwurzelssystem) zu Retentionseffekten, vor allem im Vergleich zur vorherigen Flächennutzung. Der Verzicht auf Düngung und die verschiedenen Laubeinträge sorgen weiterhin für eine qualitative Aufwertung des Grundwasserhaushaltes.

Maßnahmebeschreibung:

Bei der Fläche handelt es sich um eine Erstaufforstung bei der die geplante Bestockung die zukünftige Waldgeneration bestimmen soll. Einzig das Pappelquartier dient als Vorwald, d.h. das dort nach ca. 5 Jahren Rotbuchen vorangebaut werden. Die Pappel erfüllt für die Rotbuche hauptsächlich die Funktion des Frostschutzes, wird aber primär in der Maßnahmenbewertung als Laubholzaufforstung betrachtet. Die Streuobstwiese wird neu angelegt, da von der ehemaligen Streuobstwiese nur noch rudimentäre Reste vorhanden sind (siehe Luftbild Anlage IV).

Als Pflanzgut werden Forstpflanzen der gängigen Sortimente entsprechend des FoVG und der Herkunftsempfehlung für den Freistaat Sachsen verwendet.

Zum Schutz vor Wild ist die Aufforstungsfläche mit einem Vegetationsschutzzaun (Rot-, Reh-, Hasen-, Schwarzwildsicher) einzuzäunen. Bei der Streuobstwiese wird mit Einzelschutzmaßnahmen gearbeitet.

Biotopentwicklung und Pflegekonzept:

Pflege der bestehenden Baumarten und Voranbau des Pappelquartiers mit Rotbuche. Die Pflege orientiert sich nach anerkannten Richtlinien des SBS (WET).

Zur Sicherung der Pflanzung werden in den ersten 5 Jahren regelmäßig ein- bis zweimal jährlich Kulturpflegemaßnahmen durchgeführt.

Nachfolgend sind in den entsprechenden Zeitabständen Maßnahmen der Bestandenserziehung durchzuführen.

Waldschutzkontrollen und -maßnahmen, vor allem der Schutz gegen Mäuse sind im Bedarfsfall erforderlich.

Sobald die Pflanzen eine Höhe erreicht haben, bei der Wildverbiss nicht mehr beeinträchtigend für deren Höhenwachstum ist, wird der Vegetationsschutzzaun entfernt.

Bärenfels, <u>12.12.18</u>	<u>Dr. Dreyer</u>	
Ort, Datum	Name (Sachsenforst)	Stempel/Unterschrift

UNB	Naturschutzbehörde:	Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge
	Anschrift:	Weißeritzstraße 7 01744 Dippoldiswalde
Der Durchführung der Maßnahme als Ökokontomaßnahme wird zugestimmt und die Bewertung entsprechend § 9 a des SächsNatSchG bestätigt.		

Ort, Datum	Name (UNB)	Stempel/Unterschrift
------------	------------	----------------------

Anlage 4 – Abnahmeprotokoll zur Ökokontomaßnahme

Vertragspartner: Grundstücksgemeinschaft Luckner-Koch Name: Tel: Email:		Forstbezirk: Bärenfels Name: Tel: Email:		
Beschreibung	Vertragsnummer:	B17-001/19		
	Aktenzeichen:	33-8533/37/59		
	Gemarkung: Bärenstein	Flurstück: 722/7		
	Bauvorhaben (Eingriff):	Waldidylle, Ergänzungssatzung für Flstk. 322/6		
	Ökokontomaßnahme:	Neuanlage von Wald und einer Streuobstwiese		
Abnahmeprotokoll	Vorortbesichtigung am:			
	Teilnehmer:			
	Feststellungen:			
	Ökokontomaßnahme entsprechend Maßnahmenbeschreibung:	<input type="checkbox"/> hergestellt <input type="checkbox"/> in der Entwicklungspflege <input type="checkbox"/> in der Unterhaltungspflege <input type="checkbox"/> entspricht nicht der Maßnahmenbeschreibung (genaue Angaben dazu unter Bemerkungen)		
	Nebenbestimmungen im Ökokontobescheid erfüllt:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
Ergebnis der Besichtigung:	<input type="checkbox"/> Die Ökokontomaßnahme entspricht den Qualitätsanforderungen lt. Vertrag und wird abgenommen. <input type="checkbox"/> Die Ökokontomaßnahme entspricht <u>nicht</u> den Qualitätsanforderungen lt. Vertrag und muss nachgebessert werden.			
Bemerkungen				
Für den Vertragspartner Grundstücksgemeinschaft Luckner-Koch		Für den Staatsbetrieb Sachsenforst Forstbezirk Bärenfels		
Ort, Datum, Unterschrift		Ort, Datum, Unterschrift		